

Geschäftsordnung des Gemeinderats

vom 18. November 1985
geändert am 07. April 1986
geändert am 25. September 1989
zuletzt geändert am 05.10.2009

In der Geschäftsordnung des Gemeinderats sind Gesetzestexte der Gemeindeordnung (GemO) wiederholt, soweit sie für das Verständnis notwendig sind. Sie sind durch Unterstreichen kenntlich gemacht. In der nachfolgenden Übersicht sind die jeweils zugehörigen Paragraphen der GemO zitiert. Die zugehörigen Paragraphen der GemO werden jeweils kursiv am Ende der Paragraphen angegeben.

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1	Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender	2
§ 2	Mitgliedervereinigungen (Fraktionen)	2
§ 3	Ältestenrat	3
II.	RECHTE UND PFLICHTEN DER STADTRÄTE UND DER ZUR BERATUNG ZUGEZOGENEN EINWOHNER UND SACHVERSTÄNDIGEN.....	3
§ 4	Rechtstellung der Stadträte	3
§ 5	Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht, Gemeinderats - Fragestunde	4
§ 6	Amtsführung	4
§ 7	Pflicht zur Verschwiegenheit	5
§ 8	Vertretungsverbot	5
§ 9	Ausschluss wegen Befangenheit	5
III.	SITZUNGEN DES GEMEINDERATS	6
§ 10	Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse ..	6
§ 11	Verhandlungsgegenstände	7
§ 12	Sitzordnung	7
§ 13	Einberufung	8
§ 14	Tagesordnung	8
§ 15	Beratungsunterlagen	8
§ 16	Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung	9
§ 17	Handhabung der Ordnung, Hausrecht	9
§ 18	Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat ...	9
§ 19	Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat	10
§ 20	Redeordnung	10
§ 21	Sachanträge	11
§ 22	Dringlichkeitsanträge	11
§ 23	Geschäftsordnungsanträge	11
§ 24	Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit.....	12
§ 25	Abstimmung.....	13
§ 26	Wahlen	13
§ 27	Persönliche Erklärungen	14
§ 28	Ernennung, Anstellung und Entlassung der städtischen Bediensteten	14
§ 29	Einwohnerfragestunden.....	14
§ 30	Anhörung	15

IV.	BESCHLUSSFASSUNG IM WEGE DER OFFENLEGUNG ODER IM SCHRIFTLICHEN VERFAHREN	15
§ 31	Offenlegung	15
§ 32	Schriftliches Verfahren	16
V.	NIEDERSCHRIFT	16
§ 33	Inhalt der Niederschrift	16
§ 34	Führung der Niederschrift.....	16
§ 35	Anerkennung der Niederschrift.....	16
§ 36	Einsichtnahme in die Niederschrift.....	17
VI.	GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE UND DER ORTSCHAFTSRÄTE	17
§ 37	Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung auf beschließende Ausschüsse	17
§ 38	Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung auf beratende Ausschüsse.....	17
§ 39	Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung auf Beiräte.....	18
§ 40	Anwendung auf den Ortschaftsrat.....	18
§ 41	Gemeinschaftliche Sitzungen mehrerer Ausschüsse und Beiräte	19
§ 42	Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichungen	19
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	19
§ 43	In-Kraft-Treten	19

Auf Grund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- hat sich der Gemeinderat folgende

G e s c h ä f t s o r d n u n g

gegeben:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte). Die ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats führen die Bezeichnung Stadtrat.
- (2) Der Erste Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister. Ist der Erste Beigeordnete rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führen der weitere Beigeordnete oder die gemäß § 48 GemO bestellten Stellvertreter des Oberbürgermeisters in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

- §§ 25, 48 Abs. 1, 49 GemO -

§ 2 Mitgliedervereinigungen (Fraktionen)

- (1) Die Stadträte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Gemeinderäten bestehen.
- (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste (fraktionslose Mitglieder des Gemeinderats), die Namen des Vorsitzenden

und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Oberbürgermeister schriftlich mit.

- (3) Die Bestimmungen des § 7 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für die Fraktionen entsprechend.

§ 3 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und einer vom Gemeinderat nach jeder Wahl zu bestimmenden Zahl von Stadträten und ebenso vielen persönlichen Stellvertretern. Die Sitze im Ältestenrat werden nach jeder Gemeinderatswahl unter Berücksichtigung der Stärke der Fraktionen des Gemeinderats aufgeteilt. Auf dieser Grundlage werden die ehrenamtlichen Mitglieder des Ältestenrats und deren Stellvertreter vom Gemeinderat bestellt.
- (2) Der Ältestenrat ist über Zeit und Art der Behandlung wichtiger Angelegenheiten des Gemeinderats rechtzeitig zu hören. Er fördert die Geschäfte des Gemeinderats durch Beratung des Oberbürgermeisters in Verfahrensfragen mit dem Ziel, wichtige Angelegenheiten rechtzeitig und mit angemessenem Zeit- und Sachaufwand zur Entscheidung zu bringen. Die Verständigung zwischen den Fraktionen über die Behandlung von wichtigen Angelegenheiten des Gemeinderats soll erleichtert, der Austausch von Informationen gefördert werden.
- (3) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Gemeinderats dies verlangt. Er ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beigeordneten können an den Sitzungen teilnehmen.
- (4) Die Sitzungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich.

- § 33a GemO -

II. RECHTE UND PFLICHTEN DER STADTRÄTE UND DER ZUR BERATUNG ZUGEZOGENEN EINWOHNER UND SACHVERSTÄNDIGEN

§ 4 Rechtstellung der Stadträte

- (1) Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Oberbürgermeister verpflichtet alle die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Dazu trägt er folgende Verpflichtungsformel vor:
"Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern."
Über diese Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von den Verpflichteten zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Stadträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.
- (4) Erleidet ein Stadtrat einen Dienstanfall, hat er dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter.

- § 32 Abs. 1 bis 3 GemO -

§ 5 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht und Fragestunde der Stadträte

- (1) Ein Viertel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Gemeinderats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne von Abs. 1 richten.
- (3) Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind grundsätzlich nur in der Fragestunde zu stellen.
 - a) In jeder 3. Sitzung des Gemeinderats wird eine Fragestunde abgehalten. Dabei kann jedes anwesende Mitglied des Gemeinderats höchstens 2 Fragen an den Vorsitzenden richten. Wer von diesem Fragerecht Gebrauch machen will, muss dem Vorsitzenden seinen Namen und die Zahl der Fragen, die er stellen wird, mitteilen.
 - b) Die Reihenfolge der Wortmeldungen zu einzelnen Fragen wird zu Beginn der Fragestunde aus den vorliegenden Anmeldungen ausgelost. Stadträte, die zu diesem Zeitpunkt nicht anwesend sind, können am Auslosungsverfahren nicht teilnehmen. Ihre Fragen werden dann in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
 - c) Der Vorsitzende erteilt das Wort zur Fragestunde in der ausgelosten bzw. nachgetragenen Reihenfolge.
 - d) Die Fragen sollen kurz und klar formuliert sein, sie können nicht mit Ausführungen zur Sache verbunden werden.
 - e) Jedes anfragende Gemeinderatsmitglied ist berechtigt, zu jeder Frage eine Zusatzfrage zu stellen, wenn es glaubt, dass noch keine ausreichende Antwort erteilt worden ist.
 - f) Die Fragestunde wird auf maximal eine Stunde zeitlich begrenzt.
 - g) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, in eine Aussprache über die Antwort einzutreten. Dies gilt nicht, wenn die Verwaltung zusagt, dass die entsprechende Angelegenheit in der nächsten oder übernächsten Sitzung des Gemeinderats oder eines zuständigen Ausschusses beraten werden soll. Tritt der Gemeinderat in die Aussprache ein, erhält nach dem Antragsteller jeweils ein Sprecher je Fraktion das Wort. Anträge zur Sache können hierbei nicht gestellt werden.

Bei mündlichen Anfragen, die nicht sofort beantwortet werden können, legt der Oberbürgermeister die Art der Erledigung fest.
- (4) Schriftliche oder elektronische Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Oberbürgermeister mündlich beantwortet werden. Anfragen und Antworten werden jeweils den Fraktionsvorsitzenden und den fraktionslosen Mitgliedern allen Stadträten zur Kenntnis gebracht.
- (5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen einzelner i. S. des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.
- (6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

- § 24 Abs. 3 bis 5 GemO -

§ 6 Amtsführung

- (1) Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Die Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.
- (2) Wer die Sitzung vor ihrer Beendigung aus wichtigem Grund verlassen muss, teilt dies dem Vorsitzenden oder dem von ihm Beauftragten vor seinem Weggang mit.

- §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO -

§ 7 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 10 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.
- (2) Stadträte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.
- (3) Auf Verlangen des Oberbürgermeisters haben Stadträte nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt ihnen von der Stadt überlassene Schriftstücke über amtliche Vorgänge herauszugeben, sofern die Vertraulichkeit oder Geheimhaltung hinsichtlich ihres Inhalts noch weiter besteht.
- (4) Einem Gemeinderatsmitglied, das seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzt, kann vom Gemeinderat ein Ordnungsgeld nach § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 4 GemO auferlegt oder das Bürgerrecht bis zur Dauer von vier Jahren aberkannt werden.

- §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO -

§ 8 Vertretungsverbot

- (1) Die Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines andern gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen (ausgenommen Ordnungswidrigkeitsverfahren).
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Abs. 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Oberbürgermeister.

- §§ 25, 48 Abs. 1, 49 GemO -

§ 9 Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Stadtrat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf gem. § 18 GemO weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, früheren Ehegatten oder dem Verlobten.
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten
 3. einem in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dies gilt auch, wenn der Stadtrat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner, im Falle der Nr. 2 auch die im Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades,
1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
 2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Stadt angehört.
 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Stadt angehört, oder
 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Der Stadtrat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten und bei Ehrenbeamten der Gemeinderat, sonst der Oberbürgermeister.
- (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung, bei nichtöffentlicher Sitzung den Sitzungsraum verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

- § 18 GemO -

III. SITZUNGEN DES GEMEINDERATS

§ 10 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Abs. 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

- § 35 GemO -

§ 11 Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Oberbürgermeisters, Empfehlungen der Ausschüsse, Vorschläge der Ortschaften sowie Anträge der Stadträte nach § 14 Abs. 2 bzw. Dringlichkeitsanträge nach § 22.
- (2) Der Oberbürgermeister kann Vorlagen von grundsätzlicher oder weit tragender Bedeutung zunächst zur allgemeinen Aussprache im Gemeinderat einbringen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb des Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Die Befugnis des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats, Anträge, die nicht vorberaten worden sind, den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen, (§ 8 Abs. 5 Hauptsatzung) gilt nicht für
 - a) Anträge gem. §. 14 Abs. 2 der Gesch.O.
 - b) Dringlichkeitsanträge gem. § 22 Abs. 1 Gesch.O.
 - c) Haushaltsanträge, die in der Haushaltssitzung des Gemeinderats mit dem Ziel gestellt sind, den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf des Haushaltsplans zu ändern oder zu ergänzen. Hiervon ausgenommen sind verspätet eingegangene Anträge gemäß § 5.
- (4) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen. (Siehe auch § 14 Abs. 2).
- (5) Anträge für die Haushaltsplanberatung des Gemeinderats, die zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen ab ~~50.000 DM~~ 25.000 € führen, müssen am Montag vor der Haushaltsplanberatung durch den Gemeinderat bis spätestens 18:00 16:00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeinderats eingereicht werden.
- (6) Angelegenheiten der Ortschaften dürfen erst dann im Gemeinderat oder in den Ausschüssen bzw. Beiräten beraten werden, wenn vorher die Anhörung und Beratung im jeweiligen Ortschaftsrat stattgefunden hat.

- § 39 Abs. 4 GemO -

§ 12 Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Ver-

treten im Gemeinderat festgelegt. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister den Sitzplatz an.

§ 13 Einberufung

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. (Ausnahme: Behandlung innerhalb der letzten 6 Monate - § 34 Abs. 1 GemO). Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.
- (2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel eine Woche vor der Sitzung unter Angabe einer Tagesordnung (§ 14) ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Oberbürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (4) Gemeinderatssitzungen finden in der Regel alle 14 Tage einmal im Monat am Montagmittag um 16.00 Uhr statt; sie sollen um 22.00 Uhr beendet sein.
Eine große Sitzungspause tritt in den Sommerferien ein.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben durch Aushang an der Anschlagtafel des Rathauses und Übersendung an die Presse.
- (6) Die Sitzungseinladungen mit Beratungsunterlagen werden durch städt. Boten oder auf dem Postwege zugestellt.

- § 34 Abs. 1 und 2 GemO -

§ 14 Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag eines Viertels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen, wenn nicht der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits verhandelt hat (Ausnahme: Wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte eine Beratung vor Ablauf der 6-Monats-Frist rechtfertigen, kann der Vorsitzende dem Antrag stattgeben).
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen oder deren Beratungsreihenfolge zu ändern, solange der Gemeinderat in die Beratung dieser Gegenstände noch nicht eingetreten ist. Dies gilt nicht für Anträge nach Abs. 2.

§ 15 Beratungsunterlagen

- (1) Der Einberufung nach § 13 fügt der Oberbürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, so weit nicht das öffentliche

Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Unterlagen sollen die Sach- und Rechtslage gestrafft darstellen, in geeigneten Fällen auch Alternativen und möglichst einen Antrag enthalten. Bei einfachen, ohne weiteres überschaubaren Gegenständen bedarf es keinen Beratungsunterlagen. Beratungsunterlagen, die erst während der Sitzung aufgelegt werden **sollen**, sind zu Beginn der **öffentlichen bzw. nichtöffentlichen** Sitzung aufzulegen. **Vertrauliche Unterlagen, insbesondere Personalvorlagen oder Vorlagen zu Stundungen, Erlassen und Niederschlagungen werden erst zu Beginn des entsprechenden Tagesordnungspunktes aufgelegt und nach Beendigung des Tagesordnungspunktes wieder eingesammelt.**

- (2) Ist die Übersendung von Unterlagen und Plänen an die Stadträte mit einem unvertretbaren Aufwand verbunden, werden sie nur an die Fraktionsvorsitzenden und die Vertreter jener Gruppen, die nicht Fraktionsstärke besitzen, versandt. Große Fraktionen erhalten mehrere Exemplare.
- (3) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Gemeinderäte bestimmt. Sie dürfen von den Gemeinderäten ohne Zustimmung des Oberbürgermeisters nicht vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 7.

- § 34 Abs. 1 GemO -

§ 16 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.
- (3) Bei Besichtigungen dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mit ihnen eine ordnungsmäßig einberufene Sitzung verbunden ist.
- (4) Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer oder mehrerer Fraktionen kann die Sitzung kurzfristig unterbrochen werden.

- §§ 36 Abs. 1, 37 Abs. 1 GemO -

§ 17 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Stadtrat vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

- § 36 Abs. 1 und 3 GemO -

§ 18 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat **im Einzelfall** nichts anderes beschließt.

- (2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Gemeinderat, einen Tagesordnungspunkt der nichtöffentlichen Sitzung in öffentlicher Sitzung zu behandeln, kann die Angelegenheit frühestens in der nächsten Sitzung des Gemeinderats behandelt werden.
- (3) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand, **von Notfällen abgesehen**, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen (siehe § 23 Abs. 3 e). Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

- § 35 Abs. 1 GemO -

§ 19 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Bediensteten der Stadt oder anderen Personen übertragen; auf Verlangen des Gemeinderats muss er einen solchen Bediensteten zu sachverständigen Auskünften zuziehen.
- (2) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er einen städt. Bediensteten zu sachverständigen Auskünften zuziehen.
- (3) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.
- (4) Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats **und seiner Ausschüsse** mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der Gemeinderat und der Oberbürgermeister können sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

- §§ 33, 71 Abs. 4 GemO -

§ 20 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 19 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und kann in der ersten Runde der Diskussion das Wort in der Reihenfolge der Fraktionsstärke erteilen. Danach erteilt er das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. **Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge.** Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist. Zu Tagesordnungspunkten, die auf einen Antrag gemäß § 14 Abs. 2 zurückzuführen sind, erhält der Antragsteller bzw. die antragstellende Fraktion zuerst das Wort.
- (2) Die Redezeit der Stadträte soll 5 Minuten nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Fraktionserklärungen (je eine Erklärung pro Fraktion) **und Erklärungen von Einzelpersonen, die keiner Fraktion angehören.** Über eine Verlängerung der Redezeit entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall auf Antrag einer Fraktion oder des Oberbürgermeisters. Spricht ein Redner über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Vorsitzende nach vorheriger Ankündigung das Wort entziehen. Jeder Stadtrat kann sich höchstens dreimal innerhalb eines Tagesordnungspunktes zu Wort melden.
- (3) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 23) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.

- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen **Bediensteten** der Stadt oder sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

§ 21 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen würden, sollen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.
- (3) Für Anträge, einen bestimmten Gegenstand im Gemeinderat zu behandeln, gilt § 14.

§ 22 Dringlichkeitsanträge

- (1) Ein Viertel der Gemeinderäte ist berechtigt, über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge auf sofortige Beratung und Beschlussfassung zu stellen (Dringlichkeitsanträge). Sie dürfen sich nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Gemeinderat zuständig ist.
- (2) Ein Dringlichkeitsantrag ist mit einer kurzen Begründung der Dringlichkeit spätestens am Mittwoch vor der Sitzung, 16:00 Uhr beim Oberbürgermeister schriftlich einzureichen. Dieser hat den Dringlichkeitsantrag unverzüglich zur Kenntnis der Mitglieder des Gemeinderats zu bringen.
- (3) Zur Begründung der Dringlichkeit erhält der Antragsteller das Wort. Sodann hat aus jeder Fraktion ein Sprecher die Gelegenheit, sich zur Dringlichkeit zu äußern.
- (4) Anerkennt der Gemeinderat die Dringlichkeit im Sinne einer zeitlichen Unaufschiebbarkeit, so tritt er in die sofortige Sachberatung ein.

§ 23 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhalten je Fraktion ein Sprecher und die keiner Fraktion angehören den Stadträte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen. Danach ist sofort über den Antrag zu entscheiden. Ausgenommen sind Anträge nach Abs. 3 Buchstabe f).
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der **Schluss**antrag, **die Aussprache zu beenden** (**Ende der Aussprache**),
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,

- e) der Antrag, die Verhandlung **und Beschlussfassung** zu vertagen (siehe § 18),
 - f) **der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,**
 - g) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen (siehe § 11 Abs. 3),
 - h) Antrag auf Verlängerung der Redezeit (§ 20 Abs. 2),
 - i) Antrag auf Feststellung der Abstimmungsberechtigten (§ 24 Abs. 1).
 - j) der Antrag zur Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung einer der nächsten Gemeinderatssitzungen
- (4) Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Schlussanträge (Anträge nach Abs. 3 Buchstabe b) **(Schlussantrag)** und c) **(Schluss der Rednerliste)** nicht stellen. Über Schlussanträge kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion mindestens mit einem Sprecher und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten oder erhalten, sich zu Wort zu melden.
- (5) Wird der Antrag auf "Schluss der Rednerliste" angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.**

§ 24 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Die Anträge sollen vom Vorsitzenden oder vom Schriftführer vorgelesen werden, soweit sie nicht allen Mitgliedern schriftlich vorliegen.
Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung (§ 25) und Wahlen (§ 26). Vor Abstimmungen und Wahlen kann jedes Mitglied des Gemeinderates verlangen, dass die Zahl der Abstimmungsberechtigten festgestellt wird.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Ist auch der Oberbürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Abs. 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern **(inkl. Ausgleichssitze)** zuzüglich des Oberbürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze **(§ 26 Abs. 4 KomWG)** sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Stadtrats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.
- (8) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderats widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie gesetzwidrig sind; er kann widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig

sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden.

- § 37 GemO -

§ 25 Abstimmung

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder mit Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 23) wird vor Sachanträgen (§ 21) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 19 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- (2) Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung bestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, ist auf Antrag eines Mitglieds des Gemeinderats über jeden Teil besonders abzustimmen.
- (3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handerheben ab. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 26 Abs. 2. Der Gemeinderat kann auf Antrag namentliche Abstimmung beschließen. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe nach der Sitzordnung (§ 12).

- § 37 Abs. 6 GemO -

§ 26 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines städt. Bediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

- § 37 Abs. 7 GemO -

§ 27 Ernennung, Einstellung und Entlassung der städtischen Bediensteten

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung Anstellung und Entlassung der Bediensteten der Stadt; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden Mitglieder allein. Der Oberbürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
- (2) Über die Ernennung und Einstellung Anstellung der städtischen Bediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.

- §§ 24 Abs. 2, 37 Abs. 7 GemO -

§ 28 Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen persönlichen Erklärung der Stimmabgabe erhält das Wort, wer die Gründe seiner Stimmabgabe zu Protokoll geben will. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden.
- (2) Zu einer kurzen persönlichen Erklärung erhält das Wort, wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren oder eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (3) Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

§ 29 Einwohnerfragestunden

- (1) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Für die Fragestunde gelten folgende Grundsätze:
- a) Die Fragestunde findet dreimal im Jahr statt. Sie soll 60 Minuten nicht überschreiten. Werden innerhalb der vorgesehenen Zeit keine Fragen mehr gestellt, kann der Gemeinderat zur Tagesordnung übergehen.
 - b) Ein Frageberechtigter im Sinne des Abs. 1 darf zu Gemeindeangelegenheiten eine Frage stellen, bzw. eine Anregung oder einen Vorschlag unterbreiten. Eine Zusatzfrage ist möglich. Die Ausführungen müssen kurz gefasst sein.
 - c) Zu den Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann nicht sofort Stellung genommen werden, wird die Stellungnahme dem Fragenden schriftlich mitgeteilt. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von

einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

- (3) Auf die Fragestunde ist in der Presse in geeigneter Form hinzuweisen.

- § 33 Abs. 4 GemO -

§ 30 Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung); das Gleiche gilt für die Ausschüsse. Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

- § 33 Abs. 4 GemO -

IV. BESCHLUSSFASSUNG IM WEGE DER OFFENLEGUNG ODER IM SCHRIFTLICHEN VERFAHREN

§ 31 Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird. Der Wortlaut des Beschlusses mit Begründung und den Unterlagen wird während einer Gemeinderatssitzung im Sitzungsraum aufgelegt. Der Vorsitzende soll am Schluss der Gemeinderatssitzung bekannt geben, ob einem offen gelegten Antrag widersprochen worden ist.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb der Sitzung wird allen Mitgliedern des Gemeinderats der Wortlaut des Beschlusses mit Begründung schriftlich mitgeteilt mit dem Hinweis darauf, dass die Unterlagen auf dem Rathaus innerhalb einer bestimmten Frist zur Einsichtnahme aufliegen und dass innerhalb dieser Frist die Möglichkeit des Widerspruchs besteht. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied fristgerecht widerspricht.

- § 37 Abs. 1 GemO -

§ 32 Schriftliches Verfahren

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden.
- (2) Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Allen Mitgliedern des Gemeinderats wird gleichzeitig der Wortlaut des Beschlusses mit Begründung schriftlich mitgeteilt mit dem Hinweis, dass innerhalb einer bestimmten Frist dem Beschlussvorschlag der Verwaltung widersprochen werden kann. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied fristgerecht widerspricht.

- § 37 Abs. 1 GemO -

V. NIEDERSCHRIFT

§ 33 Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen, dabei findet § 3a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angaben des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlauf der Beschlüsse enthalten.
- (2) Bei Beschlussfassung im Wege der Offenlegung (§ 31) oder im schriftlichen Verfahren (§ 32) gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- § 38 Abs. 1 GemO -

§ 34 Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

- § 38 Abs. 2 GemO -

§ 35 Anerkennung der Niederschrift

Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Das Datum der Bekanntgabe wird vom Schriftführer oder eines städt. Bediensteten handschriftlich vermerkt. Über hierbei die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat oder der jeweilige Ausschuss.

- § 38 Abs. 2 GemO -

§ 36 Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Bürgern Einwohnern gestattet.
- (3) Die Fraktionen Stadträte erhalten auf Anfrage Mehrfertigungen von Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.
- (4) Alle Mitglieder des Gemeinderats erhalten ein Ergebnisprotokoll über die Beschlüsse des Gemeinderates und der beschließenden Ausschüsse.

- § 38 Abs. 2 GemO -

VI. GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE UND DER ORTSCHAFTSRÄTE

§ 37 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung auf beschließende Ausschüsse

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

- a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister; er kann einen seiner Stellvertreter (§ 15 der Hauptsatzung) oder, wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- b) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; Ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; Sie sind ehrenamtlich tätig.
- c) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.
- d) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
- e) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben Ausschussmitglieder längerfristig Krankheit oder Ortsabwesenheit (Kur, Urlaub) mitgeteilt, dann sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.

- § 40 Abs. 1 und 3 GemO -

§ 38 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung auf beratende Ausschüsse

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

- a) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter (§ 15 der Hauptsatzung) oder ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen; Ein Beigeordneter hat als Vorsitzender Stimmrecht.
- b) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden.

Ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

- c) Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich.
- d) Wird ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- e) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben Ausschussmitglieder längerfristig Krankheit oder Ortsabwesenheit (Kur, Urlaub) mitgeteilt, dann sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.

- § 41 Abs. 1 und 2 GemO -

§ 39 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung auf Beiräte

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die Beiräte mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

- a) Vorsitzender der Beiräte ist der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter (§ 15 der Hauptsatzung) oder **einen städt. Bediensteten** oder, wenn alle verhindert sind, ein Mitglied des Beirats, das dem Gemeinderat angehört, mit seiner Vertretung beauftragen.
- b) Mitglied in den Beiräten können neben den von der Verwaltung benannten sachkundigen Personen auch Behörden und Organisationen sein, die namentlich zu benennende Vertreter in den Beirat entsenden. Die jeweiligen Benennungen werden dem Gemeinderat zur Zustimmung vorgelegt.
- c) Sitzungen der Beiräte, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat oder einem beschließendem Ausschuss vorbehalten ist, dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.
- d) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Beiräten haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben Mitglieder der Beiräte längerfristig Krankheit oder Ortsabwesenheit (Kur, Urlaub) mitgeteilt, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.
- e) Zu besonders wichtigen Angelegenheiten können die Beiräte ein "Minderheitenvotum" durch Mehrheitsbeschluss zu lassen.
- f) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Beiräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung nach Eingang des Antrags zu setzen.

§ 40 Anwendung auf den Ortschaftsrat

- (1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können für die Sitzungen der Ortschaftsräte angewandt werden, soweit keine örtlichen Regelungen bestehen.
- (2) Gemeinderäte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an den Verhandlungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen (§ 69 Abs. 4 GemO). Sie unterliegen bei nichtöffentlichen Sitzungen der Schweigepflicht nach § 35 Abs. 2 GemO in gleichem Maße wie die Ortschaftsräte; sie dürfen jedoch den Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung unterrichten, wenn die Angelegenheit in die Zuständigkeit des Gemeinderats fällt. Gemeinderäten aus anderen Ortsteilen ist nur bei öffentlichen Sitzungen die Teilnahme als Zuhörer möglich.

- § 69 Abs. 4 GemO -

§ 41 Gemeinschaftliche Sitzungen mehrerer Ausschüsse und Beiräte

- (1) Mehrere Ausschüsse und Beiräte können zu gemeinschaftlicher Beratung eines Gegenstandes zusammentreten. Zur Beschlussfassung ist jeder Ausschuss bzw. Beirat innerhalb seines Geschäftskreises allein zuständig. Abstimmungen sind deshalb getrennt vorzunehmen.
- (2) Den Vorsitz bei gemeinschaftlichen Beratungen führt der Oberbürgermeister. Auf seine Stellvertretung im Verhinderungsfall finden §§ 1 und 37 Anwendung.
- (3) Hat ein Gemeinderatsmitglied Sitz in mehreren beteiligten Ausschüssen oder Beiräten, so kann es entweder bei der Beschlussfassung in jedem Ausschuss oder Beirat mitwirken oder sich für die Mitwirkung in einem Ausschuss oder Beirat entscheiden und sich in den anderen Ausschüssen und Beiräten vertreten lassen.

§ 42 Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichungen

- (1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im einzelnen Fall abgewichen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 43 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 25. November 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 22. März 1976 mit Änderung vom 10.10.1977 außer Kraft. Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anhang: Daten der Satzung

	Beschluss- datum	Nr.	Ausferti- gungsdatum	Inkraft- treten	öff. Bekann- tmachung Schwäb. Zei- tung Ausgabe Ravensburg Nr. Datum
Geschäft- sordnung	18.11.1985	240		25.11.1985	
Änderung	07.04.1986	79		07.04.1986	
Änderung	25.09.1989	156		25.09.1989	
Änderung	05.10.2009			05.10.2009	